

II. Über Fahrkarten, Fahrpreise usw. der K. Sächs. Staatsbahnen.

Einfache Fahrkarten zu Eil- oder Personenzügen. Einheitssatz für das Kilometer I. Kl. 7 Pf., II. Kl. 4,5 Pf., III. Kl. 3 Pf., IV. Kl. 2 Pf. Mindestfahrpreis I Kl. 20 Pf., II. Kl. 15 Pf., III./IV. Kl. 10 Pf. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach ganzen (Tarif-)Kilometern, bis zu 1 M. wird auf 5 Pf., über 1 M. auf 10 Pf. (nach oben) abgerundet. Hierzu kommt — ausser bei Fahrkarten IV. Kl. und Fahrkarten, deren Preis 60 Pf. nicht erreicht — die Reichsfahrkartensteuer.

Fahrpreisberechnungstafel für deutsche Eil- und Personenzüge siehe S. 365.

Auf den Bayerischen und Badischen Staatsbahnen, die die IV. Wagenklasse nicht führen, wird bei der III. Klasse zwischen der Beförderung in Schnell- und Eilzügen und in Personenzügen unterschieden; für die Beförderung in Schnell- und Eilzügen gilt die Klassenbezeichnung IIIa und der Fahrpreis von 3 Pf., in Personenzügen die Klassenbezeichnung IIIb und der Fahrpreis von 2 Pf. für 1 km. Die Reichsfahrkartensteuer beträgt bei einem Fahrpreise von:

	in I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
0,60 M. bis zu 2 M.	20	10	5	Pfeunig.
mehr als 2 " " " 5 "	40	20	10	
" " 5 " " " 10 "	80	40	20	
" " 10 " " " 20 "	160	80	40	
" " 20 " " " 30 "	240	120	60	
" " 30 " " " 40 "	360	180	90	
" " 40 " " " 50 "	540	270	140	
" " 50 "	800	400	200	

Schnellzugzuschläge. Die Schnellzüge zerfallen in zuschlagpflichtige („Schnellzüge“) und in zuschlagfreie („Eilzüge“). Welche Züge zuschlagpflichtig sind, ist aus dem Fahrplane zu ersehen. Als Schnellzugzuschläge werden erhoben:

- für 1 bis 75 km (I. Zone): 0,50 M. in I. und II., 0,25 M. in III. Klasse,
- " 76 " 150 " (II. "): 1,00 " " I. " II., 0,50 " " III. "
- " über 150 " (III. "): 2,00 " " I. " II., 1,00 " " III. "

Für die Benutzung der Eilzüge ist nur der Personenzugfahrpreis zu bezahlen. Bei Benutzung der in den Fahrplänen mit L bezeichneten Züge (Luxuszüge) ist ausser dem Schnellzugzuschl. noch eine weitere Gebühr zu entrichten (siehe S. 4).

Geltungsdauer der Fahrkarten, auch der als zur Rückfahrt gültig gekennzeichneten, beträgt, soweit ihnen eine andere Geltungsdauer nicht aufgedruckt ist, 4 Tage.

Reiseantritt. Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden.

Freiwillige Fahrtunterbrechung ist auf Fahrkarten für eine einfache Fahrt nur einmal, auf Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt je einmal auf der Hinfahrt und der Rückfahrt ohne weitere Förmlichkeit gestattet. Einer zeitlichen Beschränkung unterliegt die Fahrtunterbrechung nicht; die Geltungsdauer der Fahrkarten darf jedoch nicht überschritten werden.

Eine Karte zur Rückfahrt kann schon bei Lösung der Karte zur Hinfahrt mit gelöst werden. Sie erhält den Stempel „Rückf.“ und ist bei der Hinfahrt am Bahnsteig nicht mit vorzuzeigen.

Monatskarten für bestimmte Strecken. Monatskarten für zwei Strecken zwischen zwei Stationen werden zum Preise der Karten für die längste Strecke ausgestellt. Soweit Karten fertig gedruckt aufliegen, erfolgt die Ausgabe binnen 1 Stunde nach der Bestellung, andernfalls sind sie 1 Tag vorher zu bestellen. Die Karten sind streng persönlich und mit Namensunterschrift zu versehen. Für Angehörige eines und desselben Hausstandes und zwar den Haushaltungsvorstand, dessen Ehefrau, minderjährige Kinder ohne eigenen Erwerb und die Dienstboten wird 1 Karte (Stammkarte) zum vollen Preise, die übrigen Karten (Nebenkarten) zu ermässigtem Preise abgegeben. Als Stammkarte gilt die Karte, deren tarifmäss. Preis der höchste ist. Kein Freigeäck.

Zeitkarten zum Schulbesuch für Schüler und Schülerinnen, auch von Fortbildungs- u. Gewerbeschulen, sowie für Zöglinge v Präparanden-Anstalt. u. für Ko. firmand., ferner für erwachsene oder selbständige Personen zum Besuche von